

**Artenschutzfachliche Stellungnahme
für das Vorhaben
Bebauungsplan „An der Schule“
in Wachau**

Kontrolluntersuchung der Artengruppen Vögel,
Fledermäuse, Reptilien und xylobionte Käfer

Stand:

19.12.2019.

dokumentierter Projektzeitraum:

26.11.2019 bis 19.12.2019.



Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn
Dresden, den 19.12.2019



pro bios

ecosystem service

für Mensch und Natur

Alle Bundesländer & Nachbarstaaten
Standorte Dresden - Koblenz
Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn

■ Standort Dresden

■ Standort Koblenz / Rhein

■ Kommunikation

■ Bankverbindung / Steuer

Schnorrstraße 70
01069 Dresden

Winckelmannstraße 83
01728 Bannewitz

Benzenhahn 50
56170 Bendorf / Rhein

Büro: + 49 (0) 351 47593300
Mobil: + 49 (0) 178 285 87 34
Email: info@probios-natur.de
Internet: www.probios-natur.de

VR-Bank Neuwied-Linz eG
IBAN DE 63574601170000180451
BIC GENODED1NWD

St.-Nr. 210/227/12842

Impressum

Auftraggeber: **Immobilienwert Sachsen AG**
Horst-Viedt-Straße 19
01445 Radebeul

Auftragnehmer: **pro bios – Ingenieurleistungen / Ressourcenschutz**
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn
Schnorrstraße 70 / R 406
01069 Dresden

Bearbeitung:

*Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur und Umwelt-
planung, Forstwirt Wolfgang Hahn*

*MSc. Biologie, BSc. Umweltmonitoring Kristin
Trentzsch*

Inhaltsverzeichnis

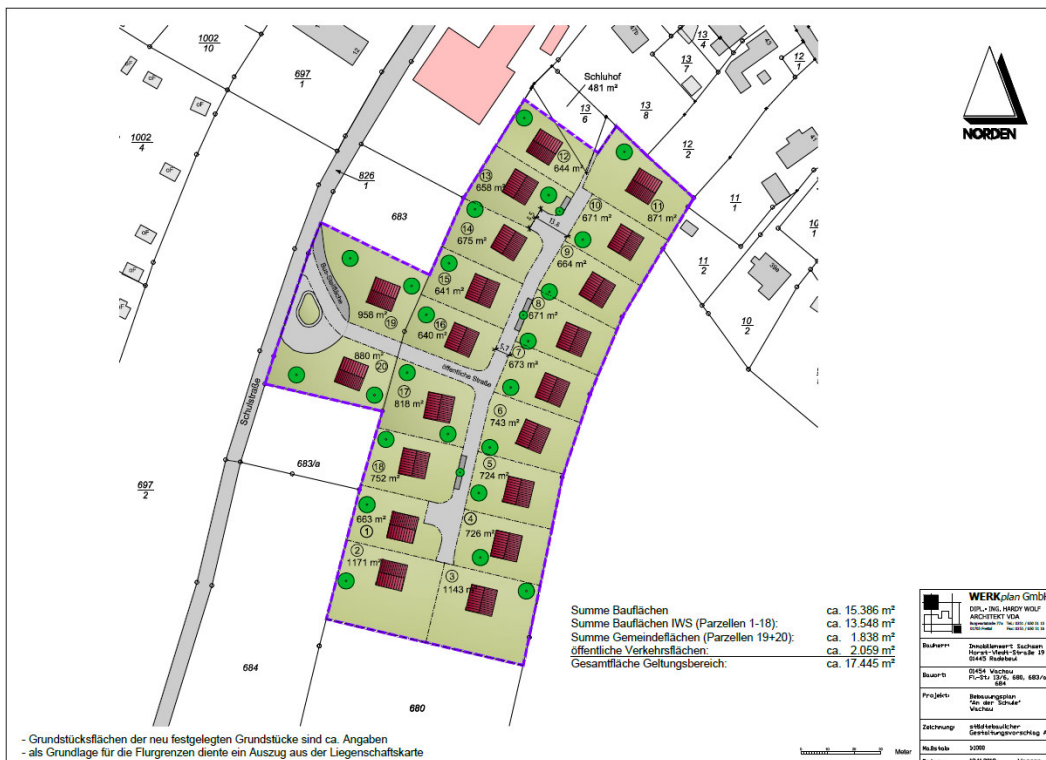
	Seite
Impressum	II
Inhaltsverzeichnis	III
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Untersuchungsergebnisse	8
4. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf Basis der Gestaltungsplanung der Fa. WERKplan GmbH Freital vom 13.11.2019 sind zur Umsetzung des Bauvorhabens Zugriffe auf eine Ruderalflur und eine Ackerfläche erforderlich. Zur rechtssicheren Durchführung des Vorhabens erfolgte diesbezüglich eine artenschutzfachliche Begutachtung. Grundlage für die Beurteilung ist neben der o.g. Gestaltungsplanung je eine Ortsbegehung 02.12.2019 sowie am heutigen Tage (19.12.2019). Mit der Beauftragung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Anforderungen folgendes Untersuchungsprogramm vereinbart:

Abbildung 1

Gestaltungsplanung der Fa. WERKplan GmbH Freital vom 13.11.2019 (Kopieauszug).



Leistungsbild:

1 x Besichtigung und Untersuchung des Baumbestandes und der Ruderalflur vor Baubeginn.

Der betreffende Baumbestand und die Ruderalflur im betreffenden Bereich werden zeitnah auf Vorkommen gesetzlich geschützter Lebensstätten / Individuen untersucht (Schwerpunkt: geschützte europäische Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien – Zauneidechse, xylobionte Käfer) und ggf. der Status vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinsichtlich der gesetzlichen Verbotstatbestände geprüft.

Es werden keine vertiefenden Aktivitätsuntersuchungen durchgeführt, sondern es sollen auf Basis der Besichtigung vor Baubeginn Erkenntnisse bzgl. notwendiger Individuensicherungs- und Artenschutzmaßnahmen erreicht werden.

Die Untersuchung stellt methodisch eine Besatzkontrolle (Individuen, Spuren) mit folgender Vorgehensweise dar:

- Augenschein, Handlampen (einfache Sichtprüfung)
- Sicht- und Videoendoskop (spezifische Sichtprüfung tiefer Nischen, Baumhöhlen)
- Mulmprobe (spezifische Nachsuche von Käfern, ggf. Nachprüfung im Labor)
- Spurensuche nach Unterschlupfstellen der Zauneidechse

Hilfsgeräte: Fernoptik (*Leica ultravid 10x40*), Endoskope (*Heine SMF8-2000*, *HWA-automotive Monitor*).

Die methodische Vorgehensweise ist an die fachlichen Leitlinien aus

ALBRECHT ET AL. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen.- In: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.): Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. BAST-Heft 1115.

MATTHÄUS (1992): Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen.-In: TRAUTNER, J. (HRSG.): Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. Ökologie in Forschung und Anwendung; 5. S. 27 – 38. Weikersheim.

angelehnt.

Abbildung 2

Fotografische Ansichten der Ruderal- und Feldflur, welche aktuell durch Wohnbebauung überplant wird. Bilder oben – Ruderalfläche, Bilder unten – Ackerflur (Fotos: K. Trentzsch am 19.12.2019).



2. Rechtliche Grundlagen

Anschließend zu den in Kap. 1 beschriebenen Felduntersuchungen erfolgt ein Abgleich der Tatbestandskriterien anhand der aktuell geltenden Gesetze:

Tabelle 1 Übersicht über die planungsrelevanten Tatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes¹, der europäischen Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² und der Vogelschutzrichtlinie³.

§ 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	§ 19 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Art. 12 FFH-RL (EU-Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)	Art. 13 FFH-RL (EU-Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)	Art. 5 VRL (EU-Vogelschutzrichtlinie)
<p>(1) 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.</p>	<p>(1) a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; b) jede absichtliche Störung von Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (3) die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere dieses Artikels</p>	<p>(1) a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur 2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels</p>	<p>a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und Entfernung von Nestern c) Sammeln der Eier in der Natur und Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand d) absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt e) Halten von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen</p>

Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind alle geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 / 14 BNatSchG zunächst in der Eingriffsregelung durch die möglichst konsequente

¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

² Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.07.1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.06.2013: Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien.

³ Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Anwendung des Vermeidungsgrundsatzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen (Darlegung z.B. im landschaftspflegerischen Begleitplan⁴).

Nach den Besitzverboten im BNatSchG und nach der deutschen und europäischen Rechtsprechung sind dazu auch die europäischen Vogelarten, die nicht in den vorgeannten Listen aufgeführt sind, einzubeziehen (vgl. dazu auch GELLERMANN & SCHREIBER 2007, SCHAAL & MÜLLER-MITSCHKE 2012, SCHLACKE, 2017).

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- *Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97.*
- *Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).*
- *europäische Vogelarten.*
- *durch besondere Rechtsverordnungen auf Basis § 54 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten.*

Streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Bei einigen Arten und Artengruppen handelt es sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- *Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97.*
- *Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).*
- *durch besondere Rechtsverordnungen auf Basis § 54 Abs. 2 BNatSchG geschützte Arten.*

Unvermeidbare Zugriffe, die zu Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, sind dahingehend zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten trotz des Zugriffs im räumlichen Zusammenhang verbleibt (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Ist dies nicht sicher auszuschließen, kann die Anwendung geeigneter, zeitlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geprüft werden und erfolgen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Der Umfang und die Qualität zeitlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen hängt u.a. von der artspezifischen, lokalen Bedeutung, dem Zustand der Biotope und Lebensraumstrukturen, der Prognose der Entwicklung der Lebensstätten sowie der Vorkommens- und Gefährdungssituation ab. In diesem Zusammenhang kann es dazu oft sinnvoll sein, multifunktional wirkende Artenschutzmaßnahmen einzusetzen, d.h. mehrere Arten in einer komplexen Maßnahme zusammenzufassen. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität, der häufig nicht sicheren Erfolgsprognosen und des Risikos einer mangelnden Eignung und Qualität solcher Maßnahmen ist regelmäßig zu empfehlen, zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit den Fach- und Aufsichtsbehörden und ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachleute abzustimmen.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 BNatSchG neben den Legalausnahmen nach § 45 Abs. 1 bis 5 ist ausdrücklich nur für Einzelfälle vorgesehen (vgl. SCHLACKE, 2017). Aus fachgutachterlicher Sicht ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass zu zahlreichen, strittigen Fällen Grundsatzentscheidungen des europäischen Gerichtshofs vorliegen und noch ausstehen (vgl. HEß, 2019, BAUMANN & LUKAS, 2018, STUER, 2008, GELLERMANN & SCHREIBER, 2007).

⁴ Dies gilt auch für den abgegrenzten Biotopbereich nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG bzw. § 30 Satz 1 BNatSchG.

3. Untersuchungsergebnisse

Die örtliche Erfassung des Bestandes bzw. von Spuren der geschützten Arten nach dem in Kap. 1 beschriebenen Leistungsbild wurde am 02.12.2019 und am 19.12.2019 durchgeführt.

Im Ergebnis wurde im Planungsraum folgendes festgestellt:

- 1) Im Bereich der Ruderalflur wurden insgesamt 10 vor wenigen Jahren gepflanzte, junge Bäume (u.a. *Sorbus spec.*) mit geringem Stamm- und Kronenumfang vorgefunden. Aufgrund des Standortes (aufgeschütteter Oberboden, am Rand einer Kaltluftsenke, Rand einer intensiv bewirtschafteten Ackerflur) weisen die Bäume bereits deutliche Einschränkungen in der Vitalität auf. Besondere Funktionen für den Artenschutz können nicht abgeleitet werden.
- 2) Die Ruderalflur zeigt insgesamt eine aus niedrigen Kraut- und Grasfluren bestandene Fläche mit verschiedenen Zeigerpflanzenarten von trocken-mageren bis frisch-nährstoffreichen Standortbedingungen auf. Neben ebenen und leicht geneigten Teilflächen ist eine trockene Senke mit etwas höherer Grasvegetation vorhanden. Die Ruderalflur mit dem zum Teil verdichteten Boden zwischen Straße, Wendekreis, Bebauung und Ackerflur kann bezüglich möglicherweise planungsrelevanter Biotop- und Artenschutzfunktionen lediglich eine nachrangige Bedeutung einnehmen – kleinflächig, isolierte Lage gegenüber weiter entfernten Biotopen, hohe Fallenwirkungen für am Boden lebende Kleintiere durch benachbarte, befahrene Flächen und Entwässerungsanlagen.

Strukturen oder Spuren, die auf eine Besiedlung durch Kleinsäugetiere und geschützte Kriechtiere (Amphibien, Reptilien) deuten, konnten trotz intensiver Nachsuche vor Ort nicht gefunden werden. Ein gleichwertiges Ergebnis ist auch für die Vegetationsphase und Reproduktionszeit der Tiere zu erwarten.

- 3) Hinweise auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten (inkl. Feldvögel und Heckenbrüter in angrenzenden Gehölzen), Amphibien oder Reptilien sowie Schmetterlinge (inkl. Hinweise auf Wirtspflanzen) waren für die untersuchte Bebauungsplanfläche (Ruderalflur + Ackerfläche) nicht zu ermitteln.
- 4) Der gesamte Bereich der Ruderalflur und der Ackerfläche (B-Planbereich) ist aufgrund des aktuellen Zustandes, der Nutzung und der Lage nicht als artenschutzfachlich relevant einzustufen.

4. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Auf Grundlage der festgestellten Sachverhalte ist folgende Vorgehensweise zu empfehlen:

- Information der zuständigen Naturschutzbehörde über die Untersuchungsergebnisse.
- Soweit erforderlich – landschaftspflegerische Eingriffsbilanzierung. Ein Ausgleich in Form extensiv gepflegter Grünstreifen (Mindestbreite 5m) mit einheimischen, mittelhohen Bäumen (Mindestabstand 8m);

zum Beispiel Eberesche - *Sorbus aucuparia*, Sal-Weide - *Salix caprea*, Vogelkirsche - *Prunus avium*, Wildbirne – *Pyrus pyraeaster*, Feldahorn – *Acer campestre*.